

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 17. Mai 2017

Alzheimer Gesellschaft Mittelfranken e.V. Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Qualitätssiegel Demenz

§ 1

Stellung der Alzheimer Gesellschaft Mittelfranken

- (1) Die Alzheimer Gesellschaft Mittelfranken e.V. ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Nürnberg.
- (2) Die Alzheimer Gesellschaft Mittelfranken e.V. ist beim Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter Registernummer VR 2381 eingetragen.
- (3) Bei der Alzheimer Gesellschaft Mittelfranken e.V. handelt es sich um ein Mitglied der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V. sowie des Landesverbandes Bayern e.V.
- (4) Die Alzheimer Gesellschaft Mittelfranken e.V. ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Sie handelt insbesondere nicht im Auftrage staatlicher Stellen und bezieht insbesondere nicht staatliche Unterstützung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
Die Ziele der Alzheimer Gesellschaft Mittelfranken e.V. sind weiterhin der Satzung vom 01.09.1990 zu entnehmen.

§ 2

Qualitätssiegel Demenz

- (1) Die Alzheimer Gesellschaft Mittelfranken e.V. verleiht auf entsprechenden Antrag das sogenannte „Qualitätssiegel Demenz“.
- (2) Bei dem „Qualitätssiegel Demenz“, einem Prüfzertifikat, handelt es sich um den Nachweis einer besonderen Eignung von Heimen zur Versorgung und Pflege demenzkranker Bewohner.
- (3) Ein erteiltes „Qualitätssiegel Demenz“ gilt nach Erteilung für drei Jahre. Nach Ablauf der drei Jahre kann Antrag auf Rezertifizierung gestellt werden.
- (4) Die Kosten des „Qualitätssiegels Demenz“ sind wie folgt gestaffelt:
 - **Grundgebühr:** 1400 € für Erstprüfung, 800 € für Rezertifizierung (nach 3 Jahren), 800 € für Nachprüfung (bei Mängeln);
 - **Zusatzgebühr:** Falls die Fahrzeit mit dem Auto für die einfache Strecke 200 km oder mehr ab Sitz der Alzheimer Gesellschaft Mittelfranken e.V., Adam-Klein-Straße 6, 90429 Nürnberg (Google Maps) beträgt, fallen 200 € (bei Rezertifizierung/Nachprüfung: 100 €) an.

Die Grund- und evtl. anfallenden Zusatzgebühren sind in vollem Umfang innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang zu bezahlen. Der Eingang ist Voraussetzung für die weitere Bearbeitung des Antrages.

- **Reisekosten** (in Anlehnung an das Bundesreisegesetz):
 - Fahrtkosten (Bundesbahn 2. Klasse); alternativ: 0,30 € pro Kilometer Hin- und Rückfahrt vom Sitz der Alzheimer Gesellschaft Mittelfranken e.V. bis zum Prüfungsort mit PKW;
 - gegebenenfalls Zahlung einer oder zwei Übernachtungen (Einzelzimmer) mit Frühstück.

Die Reisekosten werden nach erfolgtem Prüfungstermin separat in Rechnung gestellt.

§ 3

Prüfverfahren

- (1) Das Verfahren zur Erteilung des „Qualitätssiegels Demenz“ wird durch den Antrag des Trägers bzw. einer stationären Einrichtung auf Erteilung des Qualitätssiegels eröffnet.
- (2) Binnen einer Frist von 4 Wochen teilt die Alzheimer Gesellschaft Mittelfranken e.V. den Eingang des Antrages und die jeweiligen Prüfungszeitpunkte mit. Hierbei wird die Alzheimer Gesellschaft Mittelfranken e.V. auf Terminvorschläge des Antragstellers, sofern solche gemacht wurden, eingehen.
- (3) Die Begutachtung wird von zwei unabhängigen Gutachtern, welche von der Alzheimer Gesellschaft Mittelfranken e.V. vorab benannt werden, vor Ort durchgeführt. Im Rahmen der Begutachtung wird eine Befragung der Angehörigen der Heimbewohner wie auch der Heimbewohner selbst durchgeführt.

- (4) Wird Antrag auf Nachprüfung oder Rezertifizierung gemäß § 2 Abs. 4 gestellt, erfolgt die Überprüfung durch einen Prüfer.
- (5) Die Begutachtung erfolgt anhand der vom Vorstand der Alzheimer Gesellschaft Mittelfranken e.V. vorgegebenen Prüfkriterien „Qualitätssiegel Demenz“. Hierbei ist § 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beachten.
- (6) Werden die Prüfkriterien erfüllt, wird durch Entscheidung des Vorstandes der Alzheimer Gesellschaft Mittelfranken e.V. das „Qualitätssiegel Demenz“ verliehen.
- (7) Werden die Kriterien nicht erfüllt, so ist die Ablehnung des Antrages dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung kann erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Begründung besteht hierbei allerdings nicht.
- (8) Hält die Alzheimer Gesellschaft Mittelfranken e.V. die bei der erstmaligen Prüfung festgestellten Mängel für binnen einer Frist von drei Monaten behebbar, so wird dem Antragsteller die Nachprüfung gemäß § 2 Abs. 3 und Abs. 4 ermöglicht. Hierfür beträgt die Frist drei Monate. Eine Begründung der Entscheidung erfolgt im Regelfall.

§ 4 Geheimhaltung

- (1) Die Prüfungsbogen zur Erteilung des „Qualitätssiegels Demenz“ unterliegen ständiger Kontrolle und Überprüfung. Es besteht Einigkeit darüber, dass es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur wenige eindeutig gesicherte wissenschaftliche Forschungsergebnisse im Bereich Pflege und Betreuung demenziell erkrankter Menschen gibt.
- (2) Die Prüfungsbogen zur Verleihung des „Qualitätssiegels Demenz“ unterliegt der Geheimhaltung, um eine unvoreingenommene Prüfung zu ermöglichen.
- (3) Durch Stellung eines Antrages auf Mitgliedschaft in der Alzheimer Gesellschaft Mittelfranken e.V. kann das Recht auf Geheimhaltung nicht umgangen werden.

§ 5 Überprüfung des Zertifizierungsergebnisses

- (1) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes auf Erteilung eines „Qualitätssiegels Demenz“ ist die schriftliche Remonstration zum Arbeitsausschuss Remonstration binnen einer Frist von 2 Wochen möglich. Im Übrigen ist ein weiterer Rechtsweg ausgeschlossen.
- (2) Binnen einer Frist von 3 Wochen wird der Eingang der Remonstrationsschrift, welche begründet werden soll, bestätigt und die Besetzung des Arbeitsausschusses bekannt gegeben.
- (3) Der Arbeitsausschuss Remonstration erstellt nach Vorprüfung ein Votum zur Entscheidung des Vorstandes.
- (4) Binnen einer Frist von 2 Monaten nach Ablauf der Frist des Absatzes 2 soll eine Entscheidung des Vorstandes über die Remonstration erfolgen. Diese Entscheidung erfolgt schriftlich und kann mit einer Begründung versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Begründung ist nicht gegeben.

§ 6 Ausschluss des Rechtsweges

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass ein klageweiser Anspruch auf Erteilung des „Qualitätssiegels Demenz“ nicht gegeben sein soll.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so behalten die übrigen Bedingungen gleichwohl Gültigkeit. Die Wirksamkeit der vertraglichen Vereinbarungen als solchem bleibt hiervon unberührt.
- (2) Sollte einer der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bemühen sich die Parteien, eine wirksame Vorschrift, die der unwirksamen von Sinn und Zweck möglichst nahe kommt, zu bestimmen und anzuwenden.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg.

Nürnberg, 17. Mai 2017

Alzheimer Gesellschaft Mittelfranken e. V.
Adam-Klein-Str. 6
90429 Nürnberg